



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

Naturparkgemeinde

Marktgemeinde Bad Bleiberg

Aktenzahl: 139-3/PYRO/2025
Datum: 22.12.2025

Kontaktdaten

SB: Ing. Natascha Oschounig
Abt: Bauamt
Tel: 04244 2211-20
Mail: natascha.oschounig@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 22.12.2025, Zahl 139-3/PYRO/2025 mit welcher bestimmte Teile des Ortsgebietes der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen werden (**Pyrotechnikverordnung Silvester 2025**).

Gemäß §38 Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010, BGBl I Nr. 131/2009 in der geltenden Fassung in Verbindung mit §14 Abs 2 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 in der geltenden Fassung, wird verordnet wie folgt:

1

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 auf den, in der Ortschaft Bad Bleiberg befindlichen Parzellen Nr. 479 und 483 der KG Bleiberg (75405).

§ 2 Ausnahme

Auf den in §1 aufgeführten Parzellen ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 von

Mittwoch, 31.12.2025, 23.45 Uhr bis Donnerstag, 01.01.2026, 00.45 Uhr

gestattet.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

Die Vorschriften des PyroTG 2010 sind unbeschadet der gegenständlichen Verordnung weiterhin einzuhalten und ist demnach das Verwenden pyrotechnischen Gegenstände und Sätze der Kategorien F2 jedenfalls

1. innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten (§ 38 Abs. 2 PyroTG 2010)
2. in geschlossenen Räumen (§ 38 Abs. 4 PyroTG 2010)
3. in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen (§ 38 Abs. 5 PyroTG 2010)
4. innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§ 39 Abs. 1 PyroTG 2010)
5. in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung (§ 39 Abs. 2 PyroZG 2010)
6. sowie generell dann, wenn irgendeine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum besteht

verboten.

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

Kategorie F2: gemäß § 11 PyroTG 2010 idgF. sind Feuerwerkskörper der Kategorie F2 Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind;

2

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.



Verteiler (generell per E-Mail):

Polizeiinspektion Bad Bleiberg, 9530 Bad Bleiberg
Feuerwehr Bad Bleiberg, 9530 Bad Bleiberg
Feuerwehr Kreuth, 9530 Bad Bleiberg

Internetseite Marktgemeinde Bad Bleiberg